

Vorgeschichte und zeitlicher Ablauf des ersten Unterschutzstellungsverfahrens mit abschließender Unterschutzstellung im Jahr 2005

Ausgehend vom Kreistagsbeschluss 339/93 des Altkreises Zossen wurde die Verwaltung beauftragt, einen Antrag auf Anerkennung des Naturparkes Baruther Urstromtal beim damaligen zuständigen Ministerium zu stellen. Die Ausweisung der dazu erforderlichen Schutzgebietsfläche sollte mit Kreistagsbeschluss bei der zuständigen Behörde, dem damaligen Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung beantragt werden.

Die erste Beschlussvorlage dazu vom 05.05.1997 wurde in die Ausschüsse verwiesen und es setzte eine rege Diskussion ein.

Der Ausschuss für Regionalentwicklung beschäftigte sich von Mai bis September 1997 viermal in seinen Sitzungen mit diesem Thema.

Die Einarbeitung der Stellungnahmen der Regionalen Planungsgemeinschaft, der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung und der Ausschüsse führten zu umfangreichen Änderungen der Vorlage.

Ausgehend von den Beratungen im Ausschuss für Wirtschaft und Landwirtschaft fand am 12.11.1997 ein Gespräch zwischen dem Landrat und den Vertretern des Kreisbauernverbandes Teltow-Fläming sowie mit Landwirten aus der Region über die Möglichkeiten der landwirtschaftlichen Nutzung im geplanten Landschaftsschutzgebiet statt. Am 12.12.1997 wurde eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Dezernenten etabliert, welche sich mit Grundsatzfragen und inhaltlichen Schwerpunkten des Verordnungsentwurfes hinsichtlich der Landnutzer befasst hat.

Teilnehmer waren der Kreisbauernverband, das Landwirtschaftsamt des Kreises, das Amt für Agrarordnung, das Amt für Forstwirtschaft, teilweise die Jagdbehörde sowie der Förderverein Naturpark Baruther Urstromtal.

Für die Erarbeitung wurden die abgestimmten Inhalte der LSG Musterverordnung des Landes Brandenburg vom 20. August 1996 sowie die Leitlinien der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung vom 29. November 1996 zugrunde gelegt (veröffentlicht im Erläuterungspapier zur Muster-LSG-VO im Amtsblatt des Landes). Die Regelungen, für welche Gestaltungsspielräume bestanden, wurden in den nachfolgenden Beratungen am 29.01.1998, 13.02.1998, 24.02.1998, 02.04.1998, 29.04.1998 und 27.08.1998 einvernehmlich zwischen den Landnutzern und dem Landkreis formuliert.

Am 11.05.1998 wurde nunmehr der hinsichtlich der Grenzen und Inhalte des LSG geänderten Kreistagsvorlage zur Befugnisübertragung für die Durchführung des Verfahrens durch den Kreistag zugestimmt.

Daraufhin wurde in Schreiben vom 03.07.1998 und 20.05.1999 die Befugnis beim Ministerium förmlich beantragt und mit der 4. Verordnung zur Befugnisübertragung (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 24 v. 08.10.1999) übertragen.

Am 10.03.1999 erfolgte die Einbeziehung der Fachämter im Hause. Dabei wurde das bisher erreichte Arbeitsergebnis im Rahmen der überwiegend jährlich stattfindenden Beratung zum Stand der Schutzgebietsausweisungen im Landkreis vorgestellt.

Anschließend wurden die Auslegungs- und die Beteiligungsunterlagen für die Träger öffentlicher Belange erstellt, die Ende 1999 vorlagen.

Diese erste Fassung der Ausgrenzung der Ortslagen wurde mit den betroffenen Kommunen an folgenden Terminen vorabgestimmt:

17.11.1999 Amt Am Mellensee

23.11.1999 Stadt Luckenwalde
24.11.1999 Amt Zossen
26.11.1999 Amt Baruth
29.11.1999 Gemeinde Nuthe-Urstromtal
01.12.1999 Stadt Jüterbog

Als Vorgabe diente bei der Ausgrenzung das Erläuterungspapier zur LSG-Musterverordnung vom 20.08.1996 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landes) wonach in das LSG grundsätzlich keine Flächen einbezogen wurden, die sich im Zusammenhang bebauter Ortsteile befinden, genehmigte Satzungen, genehmigte Bebauungs- bzw. Vorhaben- und Erschließungspläne, rechtmäßig genehmigte Flächennutzungspläne, Entwürfe von Satzungen, wenn sie eine gewisse Planreife erreicht haben und sonstige ortsnahe Flächen, die zur Sicherung der Planungshoheit der Gemeinden als Entwicklungsräume im Einklang mit den Belangen der Raumordnung und des Naturschutzes erforderlich sind.

Der Ausgrenzung wurden die Flächennutzungspläne (teilweise im Entwurf) zugrunde gelegt. Die städtebaulichen Satzungen wurden zusätzlich mit dem kreislichen Planungsamt am 26.11.1999 abgestimmt.

Am 16.02.2000 erfolgte die erneute Beteiligung der Fachämter im Hause.

Im Planungsamt in der Stadt Jüterbog wurde eine Erweiterungsfläche von zusätzlichen Landwirtschaftsflächen (Grünland) im Raum Neuhof diskutiert. Ein solcher Vorschlag sollte der Stadtverordnetenversammlung von Jüterbog unterbreitet werden und ggf. in das LSG einbezogen werden.

Nach Beratung in den Ausschüssen der Stadt Jüterbog (z.T. unter Beteiligung der UNB, wobei erneut die Frage der Beschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung im LSG umfassend erörtert wurde) entschied sich die Stadtverordnetenversammlung Jüterbog letztlich mehrheitlich gegen eine Einbeziehung weiterer Flächen und damit blieb es bei der vorgeschlagenen Grenzziehung des Landkreises.

Mit Schreiben vom 10.08.2000 wurden die Träger öffentlicher Belange nach Vorgesprächen bis zum 18.09.2000 im förmlichen Verfahren um ihre Stellungnahmen gebeten.

Am 05.04.2001 wurden alle betroffenen Landwirte in den Kreistagssaal eingeladen, um nach einer Erläuterung der Schutzgebietsbestimmungen offene Fragen zu diskutieren. Im Ergebnis umfangreicher Diskussionen wurden Formulierungsänderungen und Interpretationen als Protokoll dieser Beratung verschickt. Es gab dazu keine Einsprüche.

Die Auslegung erfolgte vom 19.11.2001 - 21.12.2001. Mit Ankündigung der Auslegung in den Amtsblättern trat die Veränderungssperre für das Gebiet ab 24.10.2001 in Kraft.

Nach Vorstellung in den unterschiedlichen Ausschüssen erfolgte abschließend der Kreistagsbeschluss am 14. Februar 2005.